



Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem
Herrn Otto Steinberger
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39823
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

22.05.2017

Bahnstraße – aktueller Stand März 2017

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03507 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 06.04.2017

Sehr geehrter Herr Steinberger,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 06.04.2017, der mit der Maßgabe beschlossen wurde, ein Fahrverbot für Lkw über 7,5 t mit dem Zusatz „Anlieger frei“ anzuordnen und eine „Rechts-vor-links“-Regelung einzuführen. Darüber hinaus sollen dem Bezirksausschuss die Ergebnisse der aktuellen Verkehrszählung umgehend zur Verfügung gestellt werden. Außerdem soll ein Gesprächstermin mit dem Bezirksausschuss 15, allen beteiligten Referaten und der Gemeinde Haar organisiert werden. Dazu teilen wir Folgendes mit:

1. Lkw-Sperre für die Bahnstraße über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht

Hierzu hat Ihnen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit Schreiben vom 04.05.2017 zur Forderung nach einer Lkw-Sperre für die Bahnstraße die Auffassung des Kreisverwaltungsreferates bereits erläutert. Ergänzend dürfen wir noch anmerken, dass im Zusammenhang mit einer Lkw-Sperre die Umleitung für den ausgegrenzten Lkw-Durchgangsverkehr über eine Fahrtstrecke von ca. 14 km, um über Riem, Feldkirchen nach Grons Dorf zu gelangen, erfahrungsgemäß wohl nicht akzeptiert wird. Die näher zur Bahnstraße gelegene Schmuckerbrücke bzw. die Straße Am Mitterfeld ist bereits ab Wasserburger Landstraße für den Lkw-Durchgangsverkehr über 3,5 t in nördlicher Richtung gesperrt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der unmittelbar westlich der Bahnstraße gelegene Drosselweg gleichermaßen für den Lkw-Verkehr gesperrt werden müsste, da ansonsten eine Verdrängung des Lkw-Durchgangsverkehrs nach Grons Dorf über diese

Wohnstraße erfolgen wird.

In der Gegenrichtung – Fahrtrichtung nach Süden – kann an der Stadtgrenze in Höhe südlich der S-Bahn Unterführung keine Sperre der Bahnstraße für den Lkw-Verkehr vorgesehen werden, da hier keine angemessene Umleitungsmöglichkeit mehr besteht. Letztlich würde sich der Lkw-Durchgangsverkehr auf den für die Aufnahme dieses Verkehrs nicht geeigneten Drosselweg verlagern.

Es ist daher nach wie vor Voraussetzung für eine solche Sperrbeschilderung, dass erst eine entsprechende Ausweichstrecke für den Lkw-Durchgangsverkehr (wie Verlängerung des Rappenweges) zur Verfügung steht.

2. Rechts-vor-Links“-Regelung

Derzeit ist die Bahnstraße mit Zeichen 301 StVO (Vorfahrt) gegenüber den Einmündungen beschildert. Dies steht im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, wonach der Grundsatz „Rechts-vor-links“ nur gelten soll, wenn die kreuzenden Straßen einen annähernd gleichen Querschnitt und eine annähernd gleiche geringe Verkehrsbedeutung haben. Bei einer „Rechts-vor-links“-Regelung ist es von großer Bedeutung, dass u. a. die Verkehrsmengen nicht einseitig in einer Straße, wie hier in der Bahnstraße, wesentlich höher liegen als im Vergleich zu den einmündenden Straßen. In die Bahnstraße wird auch mittels einem Wegweiser an der Wasserburger Landstraße in Richtung Gronsdorf eingewiesen. Bei einer „Rechts-vor-links“-Regelung würde der Vorrang des von rechts kommenden Verkehrs aus den in die Bahnstraße einmündenden Straßen nicht im notwendigen Umfang beachtet werden. Damit besteht die Gefahr, dass hier Vorfahrtsunfälle entstehen. Das kann vom Kreisverwaltungsreferat aber nicht in Kauf genommen werden.

3. Ergebnisse Verkehrszählung

Vom Kreisverwaltungsreferat wurden keine Verkehrszählungen in Auftrag gegeben. Dies erfolgte vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Diese müssten von dort angefordert werden.

4. Gesprächstermin

Wie bereits aus dem Schreiben des Planungsreferates vom 04.05.2017 zu entnehmen ist, steht das Planungsreferat für die Erarbeitung einer zukunftsfähigen Lösung mit der Gemeinde Haar in Kontakt. Die Federführung liegt in dieser Angelegenheit beim Planungsreferat. Vom Kreisverwaltungsreferat kann nicht in die Zuständigkeit des Planungsreferates eingegriffen werden. Wie wir bereits ausgeführt haben, kann eine Senkung des Verkehrsaufkommens in der Bahnstraße aufgrund der strukturellen Bedingungen und der in Verlängerung der Bahnstraße auch für Lkw nutzbaren Bahnunterführung erst mit Schaffung einer neuen alternativen Umfahrung (Verlängerung des Rappenweges) erreicht werden.

Auch die von Ihnen angesprochene Erörterung des Für und Wider einer möglichen Einbahnregelung in der Bahnstraße erfolgte bereits vom Kreisverwaltungsreferat.

Das Kreisverwaltungsreferat steht hierzu auf dem Standpunkt, dass bei Sperrung einer Fahrtrichtung der Bahnstraße, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, eine gleichwertige Straßenführung in nicht zu großem Abstand zur Verfügung stehen muss, um den Verkehr der gesperrten Richtung aufzunehmen. Schließlich ist zu vermeiden, dass mit der Einbahnregelung in der Bahnstraße lediglich eine Verlagerung des Verkehrsproblems und damit eine zusätzliche Verkehrsbelastung nur auf andere Straßen erzielt wird. Von einer solchen Regelung wären aufgrund der Lage im Straßennetz die Anwohner des Drosselweges betroffen. Dies kann nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates nicht in Kauf genommen werden, nachdem dort auch eine Wohnbebauung vorherrscht.

Des Weiteren stellt sich dann auch das Geschwindigkeitsproblem, da bei Wegfall der Behinderungen im Begegnungsverkehr erfahrungsgemäß auch die Geschwindigkeiten wieder höher werden.

Bitte bedenken Sie auch, dass z. B. im Falle einer Einbahnregelung der Bahnstraße nach Süden, der gesamte Verkehr der Anwohner in nördlicher Richtung und der Verkehr nach Gronsdorf (um die Bahnunterführung zu nutzen) über den Drosselweg laufen würde. Abgesehen von den unnötigen Umwegfahrten für die betroffenen Anwohner in dem Gebiet würde dies auf Unverständnis bei den dann betroffenen Bürgerinnen und Bürgern stoßen.

Wir bitten daher um Verständnis, wenn sich an diesen Feststellungen auch bei einem von Ihnen gewünschten Gesprächstermin nichts ändern würde.

Mit freundlichen Grüßen

im Original gez.
KVR HA III/141